

Medienkonferenz vom 22. Juni 2017

Vernehmlassung Tarmed-Verordnung (gültig ab 1.1.2018): Position der Spezialärzte

Nein zum zweiten Tarifeingriff des Bundesrates:

Partnerschaftliche Lösung statt staatliche Eingriffe

von Florian Mitscherlich, lic.iur., Präsident fmCh Tarifunion

Wer nicht hören will, muss fühlen. So dürfte es Bundesrat Alain Berset ergangen sein, als er die Urteilsbegründung des Luzerner Kantonsgerichtes gelesen hat. Was immer wieder kritisiert wurde, ist nun gerichtlich bestätigt: Der erste Tarmed-Eingriff 2014 war nicht rechters. Die seither herrschende Rechtsunsicherheit lässt sich nicht von der Hand weisen. Vor diesem Hintergrund wäre ein weiterer unüberlegter Eingriff unverständlich. Gefragt sind jetzt tarifpartnerschaftliche Lösungen statt staatlicher Aktivismus.

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht vor, dass Tarife und Preise in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt werden. Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest. Von dieser sog. subsidiären Kompetenz hat der Bundesrat erstmals 2014 Gebrauch gemacht. Wie sich herausstellte, dürfte der Eingriff zur Besserstellung der Hausärzte gesetzeswidrig gewesen sein. In einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 29. Mai 2017 (SG 15 2) kommt das Luzerner Kantonsgericht zum Schluss, dass der Medizinaltarif nicht für politische Zwecke eingesetzt werden dürfe. Er muss den spezifischen Aufwand für gewisse Leistungen abbilden. Die lineare Kürzung einzelner Leistungspositionen basierte zudem nicht auf einer betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Grundlage. Wird das Urteil zweitinstanzlich bestätigt, sind weitere Klagen garantiert und das Chaos perfekt. Millionen von Rechnungen müssten korrigiert werden, Grundversorger müssten Geld zurückbezahlen, Spezialisten würden Geld erhalten, und die Verwaltungskosten würden massiv ansteigen.

Vor diesem Hintergrund ist Bundesrat Berset gut beraten, von einem erneuten Eingriff abzusehen. Der aktuell in Vernehmlassung befindliche zweite Tarifeingriff hat die rechtswidrigen Elemente des ersten Tarifeingriffs nicht korrigiert. Die Rechtsunsicherheit ist gross, und es wäre kaum vertretbar, diesen Zustand mit einem weiteren Eingriff zu verschlimmern.

Die im Jahr 2004 eingeführte national einheitliche ambulante Tarifstruktur ist unbestritten veraltet und muss revidiert werden. Wie die nachfolgenden Referenten aufzeigen werden, bleiben strukturelle Fehler mit der vorgeschlagenen Lösung bestehen. Der erhoffte Spareffekt wird sich mit der Verlagerung von Leistungen vom ambulanten in den stationären Bereich als Trugschluss erweisen. Leidtragende sind die Prämienzahler. Sie werden auch künftig noch mehr zur Kasse gebeten - ohne bessere Leistungen zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund fordern sämtliche Fachgesellschaften der invasiv und nicht invasiv tätigen Spezialärzte, namentlich über 8'000 Ärztinnen und Ärzte aus der ganzen Schweiz, den Bundesrat dazu auf, auf seine subsidiäre Kompetenz zu verzichten und die Tarifstruktur in die Hände der Tarifpartner zur gesetzeskonformen Gesamtrevision zurückzugeben. Es liegen konkrete, in Zusammenarbeit mit santésuisse erarbeitete Vorschläge der fmCh Tarifunion auf dem Tisch.